

Reglement des Runden Tisches der Religionen im Kanton Solothurn

1. Allgemeines

¹ Dieses Reglement ist integraler Bestandteil der Leitprinzipien des Runden Tisches der Religionen des Kantons Solothurn.

2. Der Runde Tisch der Religionen im Kanton Solothurn

2.1. Zweck und Ziel

¹ Der Runde Tisch der Religionen (nachfolgend der Runde Tisch) ist ein Austausch- und Koordinationsgremium der Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn.

² Er ist zuständig für den institutionalisierten, konsens- und lösungsorientierten Austausch und die Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften untereinander, mit den kantonalen Behörden sowie weiteren gesellschaftlichen Partnern.

³ Er setzt sich mit lokalen religionsbezogenen Themen und Debatten auseinander, diskutiert religionspolitische Gesetze und Verordnungen sowie deren Umsetzung auf Bundes- und Kantonsebene, formuliert Einschätzungen und empfiehlt gegebenenfalls Umsetzungsmassnahmen zu Händen der Koordinationsstelle Religionsfragen.

⁴ Er organisiert Veranstaltungen im Kanton Solothurn, die den interreligiösen Dialog fördern. Diese werden übergeordnet oder von den Regionalgruppen organisiert und durchgeführt.

⁵ Er stellt sich gegen jegliche pauschale Diskreditierung, die zu Verurteilung von Religionen, Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen führt. Innerhalb des Gremiums werden unterschiedliche Positionen und Glaubenshaltungen offen und respektvoll diskutiert. Es werden von den Mitgliedern keine exklusiven Ansprüche auf Glaubensinhalte gestellt.

2.2. Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder des Runden Tisches gelten öffentlich-rechtlich anerkannte und privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften sowie Organisationen und Institutionen mit religiöser Zielsetzung. Voraussetzung ist die lokale Verankerung im Kanton Solothurn.

² Religionsgemeinschaften, Organisationen und Institutionen, welche diese Voraussetzungen erfüllen, können beim Runde Tisch eine Anfrage auf Aufnahme stellen oder von einem Mitglied zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

³ Jede Religionsgemeinschaft, Organisation und Institution entsendet eine/-n Delegierte/-n. Sie sind zusätzlich Mitglied mindestens einer Regionalgruppe. Eine informierte Stellvertretung ist sichergestellt.

⁴ Der Runde Tisch entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist ein relatives Mehr der Stimmen erforderlich.

⁵ Einzelpersonen, die sich im religionspolitischen oder interreligiösen Bereich engagieren, kann ein Beobachterstatus zugewiesen werden. Der Runde Tisch befindet darüber.

⁶ Die Mitglieder verpflichten sich, über die behandelten Themen, Positionen und Fragestellungen innerhalb ihrer Religionsgemeinschaften oder Organisationen respektive deren zuständigen Gremien zu informieren und sie gegebenenfalls zu diskutieren und zurückzutragen.

⁷ Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Der Austritt ist dem Runden Tisch schriftlich mitzuteilen.

⁸ Erfüllt ein Mitglied die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr oder liegen andere schwerwiegende Gründe vor, kann es mit einem relativen Mehr der Stimmen vom Runden Tisch ausgeschlossen werden.

2.3. Vorsitz

¹ Die Koordinationsstelle Religionsfragen des Kantons Solothurn hat den Vorsitz und die Leitung über den Runden Tisch der Religionen.

² Sie übernimmt die Themensetzung, Organisation und Moderation sowie die Protokollführung. Religionsbezogene Themen können von den Mitgliedern zur Bearbeitung vorgeschlagen werden.

³ Sie hat eine beratende Stimme und verhält sich neutral.

⁴ Sie gibt im Bedarfsfall Auskunft nach aussen und informiert über strukturelle, personelle und prozessuale Fragen, wobei sie die Vertraulichkeit der Mitglieder des Runden Tisches achtet.

2.4. Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wird eine Religionsgemeinschaft, Organisation oder Institution durch mehrere Personen vertreten, zählt die Stimme einfach.

² Organisationen, die mehrere Religionsgemeinschaften repräsentieren, haben eine Stimme. Gegebenenfalls halten die Delegierten vor einer Abstimmung Rücksprache mit ihrem Gremium.

³ Beschlüsse benötigen ein relatives Mehr der anwesenden Stimmen. Sie werden in einem Protokoll festgehalten.

⁴ Ergibt sich bei einer Abstimmung kein relatives Mehr, fällt der Vorsitz den Stichentscheid.

⁵ Für jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird jeweils vor der Sitzung an alle Mitglieder verschickt und an der nächsten Sitzung genehmigt.

2.5. Organisation

¹ Der Runde Tisch tagt grundsätzlich dreimal pro Jahr. Die ordentlichen Sitzungen finden im Januar, Mai und im August statt. Die Sitzungstermine werden jeweils zum Jahresbeginn festgelegt.

² Für die Sitzungen kann jeweils ein Schwerpunkt bestimmt werden. Dieser wird entweder durch den Vorsitz festgelegt oder kann von den Mitgliedern beantragt werden. Im Vorfeld wird eine Traktandenliste verschickt.

³ Die Mitglieder sind gebeten, sich im Verhinderungsfall abzumelden und ihre Stellvertretung zu organisieren.

⁴ Die Sitzungen finden nach Möglichkeit abwechselnd in den Räumlichkeiten der Religionsgemeinschaften statt und wechseln sich nach Regionen ab.

⁵ Für thematische Schwerpunkte können zuständige verantwortliche Fachpersonen des Kantons oder von Fachstellen beigezogen werden.

3. Regionalgruppen

¹ Es gibt insgesamt vier Regionalgruppen:

- Region Dorneck
- Region Grenchen
- Region Olten
- Region Solothurn

3.1. Zweck und Ziel

¹ Die Regionalgruppen bilden die regionalen Organisationsgremien. Sie sind dem Runden Tisch angegliedert.

² Sie organisieren Veranstaltungen zur Förderung des interreligiösen Dialogs im Kanton Solothurn und führen diese durch. Hierzu werden Rückmeldungen am Runden Tisch eingeholt und berücksichtigt.

³ Sie sind insbesondere für die Organisation und Durchführungen der Veranstaltungen innerhalb der Woche der Religionen verantwortlich. Zu diesem Zweck steht jeder Regionalgruppe jährlich ein Budget von SFr. 1000.-- zur Verfügung.

⁴ Alle Veranstaltungen orientieren sich grundsätzlich an den Leitlinien der Woche der Religionen von IRAS COTIS.

⁵ Für die Veranstaltungen können weitere Partner (Religionsgemeinschaften, die nicht Mitglieder des Runden Tisches sind, Fachstellen, Institutionen, Einwohnergemeinden) miteinbezogen werden.

3.2. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Runden Tisches sind automatisch Mitglied in mind. einer Regionalgruppe. Eine Stellvertretung ist sichergestellt.

² Als weitere Mitglieder sind zugelassen:

- Religionsgemeinschaften, die nicht Mitglied des Runden Tisches sind;
- Organisationen/Institutionen mit religiöser Zielsetzung, die nicht Mitglied des Runden Tisches sind;

³ Die Mitglieder der Regionalgruppe entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern diese nicht bereits Mitglied des Runden Tisches sind. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist ein relatives Mehr der Stimmen erforderlich. Der Runde Tisch ist darüber in Kenntnis zu setzen.

⁴ Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit auflösen.

3.3. Organisation

¹ Die Regionalgruppen organisieren sich selbstständig. Pro Regionalgruppe soll eine Person bestimmt werden, welche die Leitung sowie administrativen Aufgaben übernimmt.

² Die Regionalgruppen berichten innerhalb der Sitzungen des Runden Tisches über die geplanten und durchgeführten Aktivitäten.

3.4. Stimmrecht

¹ Jede in einer Regionalgruppe mitwirkende Person hat eine Stimme.

² Organisationen, die mehrere Religionsgemeinschaften repräsentieren, haben eine Stimme. Gegebenenfalls halten die Delegierten vor einer Abstimmung Rücksprache mit ihrem Gremium.

4. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Runden Tisch am 23.05.2023 in Kraft.

² Änderungen des Reglements oder der Leitprinzipien können von einem oder mehreren Mitgliedern des Runden Tisches beantragt werden. Um Änderungen vorzunehmen, ist ein relatives Mehr der Stimmen erforderlich.